

Anregungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode

Sozialpolitische Handlungserfordernisse für die 21. Legislaturperiode

In Zeiten tiefgreifender Transformationen, wie wir sie durch die aktuellen globalen Entwicklungen, aber auch durch die multiplen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse erleben, kommt es entscheidend darauf an, Zuversicht und Vertrauen in einen gut aufgestellten Sozialstaat zu fördern, um gesellschaftlichen Fliehkräften etwas entgegenzusetzen, den Zusammenhalt in Deutschland und Europa zu stärken und unsere Demokratie auch für künftige Generationen zu sichern.

Die Zuspitzung des demografischen Wandels durch die Alterung der Gesellschaft und der damit einhergehende Fach- und Arbeitskräftemangel, die Frage von Migration und Integration infolge von weltweiten Fluchtbewegungen sowie die digitale und die sozial-ökologische Transformation stellen den Sozialstaat vor besondere Aufgaben. Eine neue Bundesregierung ist aufgefordert, gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren des Sozialen nach tragfähigen Lösungen zu suchen, um die soziale Infrastruktur zukunftsfest zu gestalten und dauerhaft abzusichern. Angesichts der dramatischen Finanzlage sind entschlossene Maßnahmen notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen im Zusammenspiel mit der Freien Wohlfahrtspflege zu sichern. Um soziale Spaltungen und Folgekosten zu vermeiden, braucht es zudem einen vorausschauenden investiven Sozialstaat, der Befähigung in den Fokus stellt und gleichzeitig diejenigen gezielt unterstützt, die Hilfe benötigen.

Das Sondierungspapier enthält einige positive Ansätze, wie Investitionen in verlässliche Betreuungsstrukturen, bessere Startchancen für Kinder und die Förderung gleichberechtigter Bildungschancen. Dazu gehört aber auch der wirksame Schutz von Kindern, Jugendlichen und Familien vor Armut. Wohnen sollte als soziale Frage prominent auf die Agenda gesetzt werden. Die angekündigte umfassende Reform der Pflege sollte zügig angegangen werden und eine neu gestaltete Grundsicherung für Arbeitsuchende sollte eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration in den Fokus stellen. Wesentliche Aspekte für einen handlungsfähigen Sozialstaat sind außerdem Rechtsvereinfachungen in den Sozialgesetzbüchern, um unterschiedliche Systematiken, Begriffe und Zuständigkeiten besser aufeinander abzustimmen. Entbürokratisierung durch schlankere, digitale und transparente Prozesse trägt ebenfalls dazu bei, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Sozialstaat zu fördern. In Gesetzgebungsverfahren sollten neben den finanziellen Folgen beispielweise auch die rechtskreisübergreifenden Auswirkungen und die Digitaltauglichkeit von vornherein mitgedacht und berücksichtigt werden. Insgesamt braucht es einen Kulturwandel und mehr Mut, Blockaden zu überwinden sowie pragmatische und innovative Lösungen anzugehen und umzusetzen.

Inhalt

Umfassende Pflegereform auf die Agenda setzen	3
Finanzierung der Pflegeversicherung nachhaltig sichern	3
Pflegebedürftige finanziell entlasten	3
Pflegende Angehörige entlasten und die häusliche Pflege stärken	4
Rolle der Kommunen in der Pflege stärken	4
Gesundheitsförderung und Prävention ausbauen	5
Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterentwickeln	5
Rechtsvereinfachungen weiter vorantreiben	6
Berufliche Weiterbildung stärken	6
Sanktionen im SGB II verantwortungsbewusst handhaben	7
Sozialhilfe fortentwickeln, vereinfachen und entbürokratisieren	7
Selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen weiter fördern	8
Teilhabe am Arbeitsleben fördern	8
Mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum schaffen: ein Gewinn für alle im Sinne des Design for all!	9
Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ wiederaufnehmen und weiterentwickeln	9
Qualität in Kindertagesbetreuung und Ganztagsbetreuung weiter voranbringen und sicherstellen	10
Engagement des Bundes in Ausbau und Qualität der Kindertagesbetreuung fortführen	10
System der Kindertagesbetreuung als Schlüssel zur Steigerung der Erwerbsarbeit stärken	11
Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe bei der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern stärken	11
Jugendberufsagenturen weiter ausbauen und unterstützen	12
Kinder, Jugendliche und ihre Familien wirksam vor Armut schützen	12
Weiterentwicklung monetärer Leistungen für Familien und Kinder auf die Agenda setzen	12
Zugang zu Leistungen vereinfachen und digital gestalten	13
Kommunale Präventionsketten fördern	13
Reformen im Familienrecht umsetzen	13
Elterngeld weiterentwickeln – Väterbeteiligung am Familienleben stärken	14
Fachkräfte in den sozialen Berufen sichern	14
Pflegefachassistenzgesetz und Pflegekompetenzgesetz schnellst möglich verabschieden	15
Gesamtstrategie Fachkräfte Kita und Ganztags fortführen	15
Freiwilligendienste stärken	16
Integration von Geflüchteten fördern	16
Anforderungen an sicheren Aufenthalt während der Berufsausbildung realistisch gestalten	16
Interkulturelle Öffnung: Heranziehung von Sprachmittlung im SGB I regeln	16
Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus schaffen	17
Sprachförderung: Fachliches und sprachliches Lernen miteinander verzahnen	17
Fachkräfteeinwanderung verantwortungsvoll gestalten	18
Wohnen als soziale Frage in den Fokus stellen	18
Sozialen Wohnungsbau fördern	18
Prävention von Wohnungslosigkeit stärken	19
Ökologische Transformation sozial abfedern	20
Europäische Sozialpolitik engagiert voranbringen	21
Soziales Europa stärken	21
Mehrjährigen Finanzrahmen der EU gestalten	21
Sozial-ökologische Transformation gestalten	22

Umfassende Pflegereform auf die Agenda setzen

In der letzten Legislaturperiode wurden mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz notwendige Leistungsverbesserungen in der Pflege umgesetzt. Andere wichtige Gesetzesinitiativen (Pflegekompetenz- und Pflegeassistentengesetz) konnten nicht verabschiedet werden. Wie im Sondierungspapier angekündigt, ist es dringend erforderlich, eine große Pflegereform auf den Weg zu bringen. Diese muss in der neuen Legislatur zügig angegangen werden. Nur mit einer umfassenden und nachhaltigen Reform kann es gelingen, den aktuellen und künftigen Herausforderungen in der Pflege wirkungsvoll zu begegnen.

Finanzierung der Pflegeversicherung nachhaltig sichern

Der Bundeszuschuss an die soziale Pflegeversicherung sollte fest an die Finanzierung bestimmter, von der Pflegeversicherung erbrachter gesamtgesellschaftliche Leistungen, gebunden sein, um eine „Finanzierung nach Kassenlage“ zu vermeiden. So sollten insbesondere die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige, aber auch das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI, die beitragsfreie Familienmitversicherung, die Anschubfinanzierung für die Digitalisierung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, durch einen Bundeszuschuss mit klarer Zweckbestimmung finanziert werden. Um die Einnahmehasis der Pflegeversicherung zu verbreitern, sollte geprüft werden, inwiefern neben Arbeitsentgelt, Renteneinkünften bzw. gleichgestellten Einkommen auch andere Einkommensarten in die Beitragsbemessung einbezogen werden können. Außerdem braucht es einen Ausgleichmechanismus, der eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Versicherungsgruppen der sozialen und privaten Pflegeversicherung sicherstellt, die das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 3. April 2001 gefordert hat.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/positionen-und-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-nachhaltigen-finanzierung-der-pflege/>

Pflegebedürftige finanziell entlasten

Die pflegebedingten Eigenanteile im stationären Bereich steigen trotz der mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz erhöhten prozentualen Zuschüsse weiter. Um Pflegebedürftige vor finanzieller Überlastung zu schützen, müssen die pflegebedingten Eigenanteile dauerhaft und effektiv begrenzt werden. Der Deutsche Verein sieht im „Sockel-Spitze-Tausch“ einen richtungsweisenden Impuls für einen in der Höhe (und ggf. auch in der Dauer) begrenzten Eigenanteil.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/positionen-und-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-nachhaltigen-finanzierung-der-pflege/>

Pflegende Angehörige entlasten und die häusliche Pflege stärken

Nicht zuletzt mit dem Blick auf den sich weiter verschärfenden Fach- und Arbeitskräftemangel in der Pflege müssen eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gewährleistet sowie häusliche Pflegesettings insgesamt gestärkt werden. Dafür gilt es, das Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz zu harmonisieren und weiter zu entwickeln: Die Ankündigungsfristen gegenüber dem Arbeitgeber sollten einheitlich zehn Tage betragen, die Betriebsgröße bei der ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht, sollte einheitlich auf 15 Beschäftigte oder mehr vereinheitlicht werden, die Karenzzeit von drei Monaten für die Sterbephase eines Angehörigen sollte nicht auf die Höchstdauer der Pflegezeit und Familienpflegezeit von 24 Monaten angerechnet werden. Perspektivisch sollten beide Gesetze zu einem zusammengeführt werden. Das kaum genutzte Pflegedarlehen sollte durch eine Lohnersatzleistung analog zum Bundeselterngeld ersetzt werden.

Zur Stärkung häuslicher Pflegesettings müssen niedrigschwellige Unterstützung- und Entlastungsangebote ausgebaut und verbessert werden, um einen bedarfsgerechten Hilfe-Mix für Pflegebedürftige sowie ihre An- und Zugehörigen sicherzustellen. Dazu sind Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige durch ihre Flexibilisierung bedarfsorientierter, passgenauer und hinsichtlich der Unterstützungswirkung effizienter zu machen. Der Ausbau ambulanter Versorgungsformen wie Tages- und Nachtpflege sowie der Ausbau der Kurzzeitpflege können ebenfalls einen Beitrag leisten. Schließlich ist eine bessere Förderung innovativer Versorgungskonzepte, die in der Bevölkerung zunehmend präferiert werden, durch eine Erhöhung der Durchlässigkeit der Leistungen im System der Pflegeversicherung zu unterstützen. Zur sog. 24-Stunden-Pflege hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 24. Juni 2021 klargestellt, dass eine ‚Rund-um-die-Uhr-Betreuung‘ durch nur eine Betreuungskraft rechtswidrig ist. Mindestlohn und Arbeitszeitgesetz gelten auch für ausländische Betreuungskräfte. Hier braucht es Lösungen, die gute Arbeitsbedingungen bei gleichzeitiger Bezahlbarkeit sicherstellen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/positionen-und-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-nachhaltigen-finanzierung-der-pflege/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-fuer-gesundheit-fuer-ein-gesetz-zur-staerkung-der-pflegkompetenz-pflegekompetenz-gesetz-pkg/>

Rolle der Kommunen in der Pflege stärken

Kommunen brauchen mehr Kompetenzen in Planung, Steuerung, Beratung und Entscheidung im Bereich Pflege und Pflegevermeidung. Dazu zählt eine verpflichtende Berücksichtigung der kommunalen Pflegeplanung bei der Zulassung von Einrichtungen der Pflege. Dort, wo Pflegekassen ihre Aufgaben der Pflegeberatung nicht wohnortnah in die kommunalen Strukturen einbringen können, sollte den Kommunen die Aufgabe verbunden mit einer Refinanzierungspflicht der Pfl-

gekassen zuwachsen. Die verbindliche Implementierung von effizienten, sektorübergreifenden Care- und Case-Managementstrukturen muss auf kommunaler Ebene erfolgen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/positionen-und-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-nachhaltigen-finanzierung-der-pflege/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-fuer-gesundheit-fuer-ein-gesetz-zur-staerkung-der-pflegkompetenz-pflegekompetenz-gesetz-pkg/>

Gesundheitsförderung und Prävention ausbauen

Prävention und Gesundheitsförderung können wirkungsvoll Pflegebedürftigkeit vermeiden, verringern oder hinauszögern. Sie sollten sozialraumorientiert organisiert werden, um auch für schwer erreichbare Gruppen zugänglich zu sein. Die Finanzausstattung der Kommunen ist so zu gestalten, dass Gesundheitsförderung und Prävention vor Ort adäquat umgesetzt werden können. Dazu gehört auch der Ausbau von präventionsorientierten, integrierten und zugehenden Beratungsangeboten. Denn regelmäßige Hinweise zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten können wesentlich dazu beitragen, den Verbleib in der Häuslichkeit so lange wie möglich sicherzustellen und Angehörige zu entlasten.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/positionen-und-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-nachhaltigen-finanzierung-der-pflege/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-umsetzung-des-71-sgb-xii/>

Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterentwickeln

Der Diskurs um das Bürgergeld ist in der 20. Legislaturperiode äußerst kontrovers und scharf geführt worden, was im Ergebnis oft nicht sachdienlich war. Der Deutsche Verein setzt sich dafür ein, bestehende Kontroversen zu versachlichen und bei der angekündigten Gestaltung einer neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende den Fokus auf konstruktive und praktikable Lösungen für eine Weiterentwicklung in Recht und Praxis zu richten. Die Förderung einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration sollte dabei ein zentrales Ziel sein. Insofern ist die im Sondierungspapier erwähnte Qualifizierung ein wichtiger Schritt. Auch die geplante ausreichende Ausstattung der Jobcenter mit Mitteln für die Eingliederung ist eine wichtige Voraussetzung. Perspektivisch sollte außerdem mehr Ruhe ins System

gebracht werden, damit die Reformen der 21. Legislaturperiode ihre Wirkung entfalten zu können.

Rechtsvereinfachungen weiter vorantreiben

Das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere das Leistungsrecht, ist immer noch komplex. Es ist daher notwendig, den Weg der Rechtsvereinfachung im SGB II konsequent weiter zu beschreiten und ggf. Leistungen zu bündeln. Die vertikale Einkommensanrechnung in der Bedarfsgemeinschaft, verbunden mit einer Fiktionsregelung für dadurch nicht hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, sollte eingeführt werden. Die Schnittstelle zum Kindergeld ist so zu harmonisieren, dass Doppelbelastungen bei Rückforderung überzahlter Beträge vermieden werden. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf beim Kindergeldübertrag im Grundsicherungsrecht. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen sollte so vereinfacht werden, dass Hin- und Rückrechnungen bei schwankenden Einkommen reduziert werden. Die Freibetragsregeln sollten dabei so gestaltet werden, dass der Anreiz zur Aufnahme von Vollzeitverhältnissen gestärkt wird, Einstiegsmöglichkeiten in geringem Beschäftigungsumfang aber erhalten bleiben. Der Gesetzgeber sollte den strittigen Begriff der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung mit festen Kriterien hinterlegen. Um Rechtsstreitigkeiten zu reduzieren, sollten zukünftig alle Bedarfe für Gesundheitsleistungen, auch für Seh- und Hörhilfen, im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) geregelt werden.

Weitere Informationen unter:

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf

Berufliche Weiterbildung stärken

Der Deutsche Verein fordert mehr Anstrengungen, Erwerbslose im Grundsicherungsbezug beruflich zu qualifizieren. Mehr als zwei Drittel der rund 2,7 Millionen Menschen, die eine Arbeit suchen und von einem Jobcenter in Deutschland betreut werden, haben keinen Berufsabschluss. Dies ist ein eklatanter beruflicher Bildungsnotstand, den wir uns angesichts des Fachkräftemangels, der Notwendigkeit wirtschaftlicher Entwicklung und dem nach wie vor bestehenden Langzeitleistungsbezug im SGB II nicht leisten können. Ein Schlüssel für die Erwerbsintegration bildet die Stärkung abschlussorientierter Weiterbildung und beruflicher Nachqualifizierung, insbesondere für Leistungsberechtigte im SGB II. Im Unterschied zur beruflichen Erstausbildung fehlt es hierzu jedoch noch an etablierten Strukturen wie bundesweit anerkannten Lehrgängen, Zeugnissen und Förderungen. Der Bund sollte deshalb in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialpartnern initiativ werden, Teilqualifizierungen als ergänzendes Instrument beruflicher Nachqualifizierung in der Fläche umzusetzen. Diese sollen so weiterentwickelt werden, dass sie zu den Lebenssituationen und Lernanforderungen für in der Regel über 25-Jährige Leistungsbeziehende im SGB II passen. Hierzu sind erforderliche Begleitstrukturen zu etablieren. Die sozialen Berufe sind in die Förderung beruflicher Weiterbildung einzubeziehen. Das Verfahren der Akkredi-

tierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) ist hierzu weiter zu vereinfachen. Die jährlichen Budgetplanungen der Bundesagentur für Arbeit sind so auszugestalten, dass Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis SGB II angemessen in die Förderung beruflicher Weiterbildung eingezogen werden.

Weitere Informationen unter:

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/dv19-23_nachqualifizierung_sgbii.pdf

Sanktionen im SGB II verantwortungsbewusst handhaben

Der Deutsche Verein spricht sich für Regelungen im SGB II aus, die eine verhältnismäßige, individualisierte und rechtssichere Praxis von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen gewährleisten. Bewertungsmaßstab hierzu sind die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Aufgaben- und Zielstellung des SGB II sowie die Bewährung der Regelungen in der Praxis. Der Deutsche Verein erneuert deshalb an dieser Stelle seine Forderung, dass Leistungskürzungen innerhalb eines existenzsichernden Leistungssystems eine verantwortungsbewusste Handhabung erfordern. Leistungsminderung bei Pflichtverletzung oder Meldeversäumnissen ist legitim im Kontext des Förderns und Forderns. Individuelles Fördern und Fordern erfordert, dass sich die Fachkräfte in den Jobcentern mit den Ursachen von Pflichtverletzungen auseinandersetzen und passgenaue Eingliederungsstrategien entwickeln können. Es ist auch Aufgabe des Gesetzgebers, die gesetzlichen und fiskalischen Rahmenbedingungen hierfür sicherzustellen.

Weitere Informationen unter:

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2022/dv-14-22_buergergeld.pdf

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf

Sozialhilfe fortentwickeln, vereinfachen und entbürokratisieren

Der Deutsche Verein regt an, die Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues, einheitliches Lebensunterhaltskapitel zusammenzuführen, denn es ist nicht zielführend, dass es sogar innerhalb eines Sozialgesetzbuchs unterschiedliche Leistungssysteme gibt. Darüber hinaus sollten weitere Rechtsvereinfachungen vorangebracht werden. Um konkreten Problemen in der Rechtsanwendung zu begegnen, schlägt der Deutsche Verein unter anderem vor, eine „Bagatellgrenze“ ins SGB XII aufzunehmen, bis zu der ein Wechsel ins Wohngeld nicht erforderlich wird. Ein kurzfristiger Wechsel zwischen den Leistungssystemen wegen geringfügig höheren Beträgen würde dadurch vermieden werden. Zudem sollte eine differenzierte Regelung der Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen im SGB XII geschaffen werden, um Nachteile für Leistungsbeziehende, z.B. durch Wegfallen von Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von Wohngeld,

zu vermeiden. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Verein für eine vereinfachte Antragstellung sowie für eine grundsätzliche Möglichkeit der vorläufigen Leistungsgewährung aus. Zudem sind die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen wegen ihrer Komplexität und teilweisen Unklarheit grundsätzlich überarbeitungsbedürftig. Hier besteht insbesondere Bedarf an Vereinfachung der Regelungen und Klarstellungen in Bezug auf die Anwendung der Frei- und Absetzbeträge.

Weitere Informationen unter:

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/dv-12-24_eckpunkte_lebensunterhaltskapitel.pdf

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-9-23_rechtsvereinfachung.pdf

Selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen weiter fördern

Das Bundesteilhabegesetz verfolgt das Ziel, mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beizutragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Mehr als fünf Jahre nach der 3. Reformstufe des BTHG zeigt sich jedoch, dass noch große Herausforderungen in der Umsetzung bestehen, die die Zielsetzung einer verbesserten Selbstbestimmung gefährden. Insbesondere bei der Bedarfsermittlung sind Anpassungen vorzunehmen, damit die individuellen Bedarfe effektiv erhoben werden können und gleichwertige Lebensverhältnisse somit befördert werden. Damit das Ziel der vollen und wirksamen Teilhabe umgesetzt werden kann, bedarf es einer Weiterentwicklung des SGB IX.

Teilhabe am Arbeitsleben fördern

Ein inklusiver Arbeitsmarkt, in dem einstellungs- und umweltbedingte Barrieren weitestgehend abgebaut sind, erleichtert Übergänge sowie vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben. Ziel muss es weiter sein, Vorbehalte gegenüber der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen abzubauen sowie die bestehenden Instrumente besser umzusetzen. Dazu sollte der Bund stärker dafür sensibilisieren, dass die Förderung in den ersten Arbeitsmarkt für alle Seiten gewinnbringend ist. Hierbei stellt die regionale Vernetzung einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. Der Bund sollte sich verstärkt dafür einsetzen, die Zusammenarbeit der relevanten Akteure der Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, zuständige Reha-Träger, Integrationsfachdienste) mit Handels- und Handwerkskammern sowie Unternehmen zu fördern. Weil die Weichenstellung für das Erwerbsleben schon frühzeitig im Lebensverlauf eines Menschen erfolgt, ist es zudem wichtig, die Chancen für junge Menschen mit Behinderungen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf zu verbessern. Unterstützungsangebote der beruflichen Bildung müssen daher im Sinne einer inklusiven

Berufsbildung weiterentwickelt werden, mit dem Ziel, eine bessere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Berufsbildungssystemen herzustellen, z.B. durch eine stärkere Flexibilisierung von Berufsbildungsangeboten.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/be-standsaufnahme-und-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-selbstbestimmen-teilhabe-am-arbeitsleben-von-menschen-mit-behinderungen/>

Mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum schaffen: ein Gewinn für alle im Sinne des Design for all!

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz bringt 2025 punktuelle Verbesserungen. Um die passenden Rahmenbedingungen für mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu schaffen, sind aber darüberhinausgehende Maßnahmen notwendig. Das schließt auch die Privatwirtschaft mit ein. Für mehr Barrierefreiheit müssen vor allem das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weiterentwickelt und so miteinander verzahnt werden, dass Barrierefreiheit tatsächlich geschaffen wird. Um eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, müssen insbesondere auch private Anbieterinnen und Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet werden. Eine barrierefrei gestaltete Umwelt im Sinne des Design for all ist nicht nur unabdingbar für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben, sondern bringt einen Gewinn für alle Menschen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-der-richtlinie-eu-2019-882-ueber-die-barrierefreiheitsanforderungen/>

Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ wiederaufnehmen und weiterentwickeln

Nach der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 und dem Scheitern des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausgestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes (IKJHG) in der 20. Legislaturperiode, sollte für die Kinder- und Jugendhilfe in der 21. Legislaturperiode vor allem die Wiederaufnahme der Umsetzung der 3. Reformstufe des SGB VIII im Fokus stehen. Mit der dreistufigen Umsetzung der „inklusive Lösung“ sollen die bestehenden Leistungssysteme für Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII zusammengeführt werden, wobei für die dritte Stufe noch ein Bundesgesetz bis zum 1. Januar 2027 verkündet sein muss. Der Deutsche Verein begrüßt die vorgesehene Gesamtzuständigkeit und betont den bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verankerten Auftrag einer inklusiven Kinder-

und Jugendhilfe. Er sieht die bereits an vielen Orten investierten Anstrengungen der Praxis, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der administrativen Umstellungsprozesse. Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen seitens des Bundes sind für diesen Prozess zu empfehlen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-ausgestaltung-der-inklusi-ven-kinder-und-jugendhilfe-kinder-und-jugendhilfeinklusionsgesetz-ikjhg/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereines-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-von-kindern-und-jugendlichen-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg/>

Qualität in Kindertagesbetreuung und Ganztagsbetreuung weiter voranbringen und sicherstellen

Engagement des Bundes in Ausbau und Qualität der Kindertagesbetreuung fortführen

Mit dem Zweiten und dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung hat der Bund seine Unterstützung von Ländern und Kommunen in der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung fortgesetzt. Stärker fokussiert werden die Verbesserung der sprachlichen Bildung, Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fach- und Leitungskräften sowie eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote. Allerdings ist die Unterstützung des Bundes erneut auf zwei Jahre befristet worden, sie endet bereits zum 31. Dezember 2026. Kindertageseinrichtungen und ihre Träger als auch Kindertagespflegestellen werden noch länger vor großen Herausforderungen stehen. Dazu zählen beispielsweise der Abbau benachteiligender Zugänge, die inklusive Ausgestaltung gemäß dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und der fortbestehende hohe Fachkräfte- und Personalbedarf vor dem Hintergrund immer längerer Betreuungszeiten, vor allem in den westdeutschen Bundesländern. Der Deutsche Verein setzt sich daher für die Fortführung und Verstärkung der Mitfinanzierung des Bundes über 2026 hinaus ein. Der Bund sollte weiterhin Verantwortung dafür übernehmen, dass allen Kindern – unabhängig von ihren individuellen Lebenslagen, Herkunftten und Wohnorten – gleichberechtigte frühe Bildungschancen eröffnet werden. Hierbei ist auch die Qualität der Kita-Träger in den Blick zu nehmen, sowie die Implementierung und Weiterentwicklung multiprofessioneller Teams.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-und-zur-teilhabe-in-der-kindertagesbetreuung-kita-qualitaetsgesetz/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-qualitaet-von-kita-traegern/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-implementierung-und-ausgestaltung-multi-professioneller-teams-und-multi-professionellen-arbeitens-in-kindertageseinrichtungen/>

System der Kindertagesbetreuung als Schlüssel zur Steigerung der Erwerbsarbeit stärken

Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Eltern die Vereinbarkeit von Familie- und Erwerbsleben möglich ist. Das Angebot qualitätvoller und bedarfsgerechter Kinderbetreuung ist hierfür essentiell. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen leisten als soziales Infrastrukturangebot einen maßgeblichen Beitrag für höhere Erwerbsumfänge, insbesondere von Frauen außerhalb sowie innerhalb des Systems Kindertagesbetreuung. Hier geht es um eine Stellschraube in der lebensverlaufsorientierten und konsistenten Politikgestaltung mit dem Leitbild eigenständiger und vom Staat unabhängiger Existenzsicherung. Insbesondere unverheiratete Frauen können sich vor Armut im Alter nur mit eigens erworbenen Rentenansprüchen schützen. Die Steigerung der Erwerbsarbeit ist somit auch eine wichtige präventive Maßnahme, um Altersarmut zu vermeiden. Kindertagesbetreuung muss deshalb in ihrer Rolle als Schlüsselarbeitsmarkt dauerhaft gestärkt werden.

Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe bei der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder stärken

Der Deutsche Verein begrüßt die Fortführung des Engagements des Bundes für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026. Wenngleich die Kultusministerkonferenz einen Qualitätsrahmen für die ganztägigen Angebote in Verantwortung der Schule erarbeitet hat, wurde dieser von Seiten der Jugend- und Familienministerkonferenz nicht mitgezeichnet. Deshalb bleibt, ein von Bund, Ländern, Kommunen, Trägern, Elternschaft bzw. der Kinder- und Jugendhilfe und Schule gemeinsam getragener Dialogprozess zur qualitativen Ausgestaltung dieses Angebots erforderlich. Auch steht nach wie vor die Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses aus. Ebenso muss die Frage der inklusiven, kindorientierten Übergangsgestaltung zwischen Kita und Schule beantwortet und die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und strukturell, verbindlich abgesichert werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-implementierung-und-ausgestaltung-eines-rechtsanspruches-auf-ganztägige-erziehung-bildung-und-betreuung-fuer-schulpflichtige-kinder-in-der-grundschulzeit/>

Jugendberufsagenturen weiter ausbauen und unterstützen

Jugendberufsagenturen tragen maßgeblich dazu bei, dass junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf systematische Beratung und Unterstützung erhalten. Der Bund sollte, nach wie vor ohne Vorgabe eines bestimmten Modells, den flächendeckenden Ausbau von Jugendberufsagenturen weiter unterstützen und dabei auch Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in den Blick nehmen.

Weitere Informationen unter:

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2022/dv-31-20_unterstuetzung-uebergang-schule-beruf.pdf

Kinder, Jugendliche und ihre Familien wirksam vor Armut schützen

Um die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Kinder und Jugendlichen zu reduzieren, bedarf es eines konsistenten Gesamtkonzepts der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Dieses setzt sich aus dem Dreiklang aus Zeit, Geld und Infrastruktur zusammen. Dabei darf es kein Gegeneinander dieser wesentlichen Bausteine im Unterstützungssystem geben.

Weiterentwicklung monetärer Leistungen für Familien und Kinder auf die Agenda setzen

Um das bestehende komplexe System zu vereinfachen, transparenter zu gestalten und zu entbürokratisieren, ist die Weiterentwicklung der monetären Leistungen für Familien und Kinder auf die Agenda der neuen Bundesregierung zu setzen. Hierfür ist die Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen grundlegende Voraussetzung und ein sinnvoller Ausgangspunkt für alle Systeme. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen müssen einheitlich, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnet werden. Dafür ist ein schlüssiges und konsistentes Verfahren zu entwickeln. Ebenso sind die Bedarfe von Trennungsfamilien zu bestimmen. Der Deutsche Verein spricht sich zudem für die Bündelung derzeitiger kindbezogener, pauschal bemessener Einzelleistungen aus. Bestehende Schnittstellen zwischen den Systemen, insbesondere des Sozial-, Unterhalts- und Steuerrechts, müssen gut gestaltet werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-ausgestaltung-einer-kindergrundsicherung/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-entwurf-eines-nationale/>

Zugang zu Leistungen vereinfachen und digital gestalten

Die Inanspruchnahme von Leistungen muss über einen einfachen, niedrighschweligen Zugang verbessert werden. Wenn für Kinder Ansprüche nicht geltend gemacht werden, weil der bürokratische Aufwand hemmend wirkt oder die Vorgaben unverständlich sind, überzeugt das Regelungsgefüge nicht. In diesem Sinne sind etwa auch die Möglichkeit einer digitalen Beantragung und Bearbeitung sicherzustellen, automatische Auszahlungen zu prüfen bzw. Anspruchsprüfungen durch automatisierte Datenabrufe sowie aktive Information der Berechtigten hinsichtlich ihrer möglichen Ansprüche einzuführen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-ausgestaltung-einer-kindergrundsicherung/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-entwurf-eines-nationale/>

Kommunale Präventionsketten fördern

Darüber hinaus können auf kommunaler Ebene Präventionsketten einen zentralen Beitrag dazu leisten, Armutsfolgen zu vermeiden. Durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Ressorts wird hier an bestehende Strukturen angeknüpft und diese werden genutzt, um Angebote für Kinder und Jugendliche zielgerichtet aufzubauen und weiterzuentwickeln. Der Bund sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten die Länder und Kommunen dabei unterstützen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-familienfoerderung-kommunale-infrastrukturen-fuer-familien/>

Reformen im Familienrecht umsetzen

Der Deutsche Verein weist auf die weiterhin bestehenden Reformbedarfe im Abstammungs-, Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht hin. Damit die gelebte Vielfalt von Familien- und Betreuungsmodellen im Recht angemessen Berücksichtigung finden sowie Eltern und Kinder im Trennungs- und Scheidungsfall besser unterstützt werden, müssen die lang diskutierten Vorhaben auch umgesetzt werden. Neben der oft schwierigen finanziellen Situation von Trennungsfamilien gilt es zudem die Bedürfnisse alleinerziehender Elternteile und ihrer Kinder zu beachten sowie die Situation sozialer Eltern in den Blick zu nehmen. Das Kindeswohl muss immer im Mittelpunkt stehen – in den Diskussionen und in den Neuregelungen. Familien sollte ermöglicht werden, individuell passende Lösungen zu finden, ohne strukturelle Benachteiligung eines Elternteils. Schließlich drängt der Deutsche Verein auf die vollständige Umsetzung der Istanbul Konvention auch im Familien- und Familienverfahrensrecht. Von häuslicher Gewalt sind Kinder immer

mitbetroffen. Neben den Schutzbedürfnissen der Kinder sind zudem besonders auch die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils wichtig. Hierfür sind gesetzgeberische, weitgehend klarstellende Änderungen im Familien- und Familienverfahrensrecht notwendig sowie insbesondere auch die Sensibilisierung und Qualifizierung aller beteiligter Professionen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-sorge-umgangs-und-unterhaltsrechts/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haesuslicher-gewalt/>

Elterngeld weiterentwickeln – Väterbeteiligung am Familienleben stärken

Das Elterngeld ist auch als gleichstellungsorientiertes Instrument konzipiert. Zu diskutieren ist, wie es weiterentwickelt werden kann, damit beiden Geschlechtern die gleichberechtigte Teilhabe am Familien- und Erwerbsleben möglich ist und auch mit Blick auf den Lebensverlauf Chancen und Risiken ausgewogen verteilt sind. Der Deutsche Verein begrüßt die positiven Effekte der Partnermonate beim Elterngeld und spricht sich für Maßnahmen aus, die eine Stärkung der Väterbeteiligung begünstigen. Insoweit ist eine Ausweitung der Partnermonate beim Elterngeld zu empfehlen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunktepapier-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-des-systems-mone-taerer-unterstuetzung-von-familien-und-kindern/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-sorge-umgangs-und-unterhaltsrechts/>

Fachkräfte in den sozialen Berufen sichern

Soziale Einrichtungen und Dienste sind in einem Maße vom Fach- und Arbeitskräftemangel betroffen, dass die soziale Infrastruktur in Deutschland bedroht ist. Gleichzeitig „konkurrieren“ die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Pflege um Auszubildende und Mitarbeitende auf einem zunehmend angespannten Arbeitsmarkt. Der Bund sollte daher das gesamte Feld sozialer Berufe in den Blick nehmen und nachhaltige Strategien zur Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fach- und Assistenzkräften in sozialen Einrichtungen und Diensten fördern.

Pflegefachassistenzgesetz und Pflegekompetenzgesetz schnellst möglich verabschieden

Der Bedarf an Pflegefach- und Assistenzkräften steigt in den kommenden Jahren weiterhin. Um diesen Bedarf zu decken, müssen die Rahmenbedingungen für Pflegeberufe weiter verbessert und die Attraktivität weiter gesteigert werden. Als hochqualifizierter Beruf braucht die Pflege mehr Freiräume zur eigenverantwortlichen Arbeit der Pflegekräfte. Der Entwurf des Pflegekompetenzgesetzes war ein Schritt in die richtige Richtung. Die Erweiterung der Kompetenzen und Befugnisse von Pflegekräften muss dringend umgesetzt werden. Bürokratische Anforderungen sollten dabei so gering wie möglich gehalten werden. Der auf einem breiten Konsens der beteiligten Akteurinnen und Akteure beruhende und weit vorangeschrittene Gesetzentwurf zur Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenz Ausbildung sollte schnellstmöglich in der vorliegenden Form beschlossen werden. Die Durchlässigkeit des Ausbildungssystems kann so gestärkt und die kompetenzorientierte Personalbemessung in stationären Pflegeeinrichtungen nur auf dieser Grundlage weiter umgesetzt werden. Die Entlastung durch technische und digitale Hilfen sowie der Abbau von Vereinbarkeitshürden müssen weiter vorangetrieben werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-fuer-gesundheit-fuer-ein-gesetz-zur-staerkung-der-pflegkompetenz-pflegekompetenz-gesetz-pkg/>

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-16-24_Pflegeassistenzeinfuehrungsgesetz.pdf

Gesamtstrategie Fachkräfte Kita und Ganztage fortführen

Der Bund sollte die entwickelte Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage fortführen und deren Umsetzung begleiten. Zudem sollte sich der Bund mit der Fortführung des KiTa-Qualitätsgesetzes an den Kosten der Gewinnung, Bindung und Weiterentwicklung gut qualifizierter Fachkräfte beteiligen sowie Länder, Kommunen und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe bei den bereits auf Grundlage des Gesetzes getroffenen Maßnahmen weiterhin unterstützen. Zugleich fordert der Deutsche Verein die Stärkung und den Ausbau einer systematischen, strukturell abgesicherten Berufsbildungs- und Berufsgruppenforschung für die sozialpädagogischen und Erziehungsberufe. Ziel sollte die Einführung und Etablierung einer bundesweiten Berufsbildungsstatistik für die Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung und Ganztage sein.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-empfehlungen-der-ag-gesamtstrategie-fachkraefte-im-rahmen-der-gesamtstrategie-fachkraefte-in-kitas-und-ganztag-vom-9-april-2024/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-die-weiterentwicklung-der-aus-und-weiterbildung-fuer-sozialpaedagogische-fachkraefte-und-lehrende-fuer-den-bereich-der-kindertagesbetreuung/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-qualifizierte-berufseinmuendung-in-das-arbeitsfeld-kindertageseinrichtung-und-die-eroeffnung-von-karrierewegen/>

Freiwilligendienste stärken

Freiwilligendienste verbessern den Zugang zu sozialen Berufen. Dieses Potential sollte weiter gehoben werden. Daher fordert der Deutsche Verein den Ausbau der Freiwilligendienste und die Stärkung der berufsbezogenen Anerkennungsmöglichkeiten.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-eva-zur-verbesserung-des-zugangs-zu-sozialen-berufen-durch-freiwilligendienste/>

Integration von Geflüchteten fördern

Anforderungen an sicheren Aufenthalt während der Berufsausbildung realistisch gestalten

Für Personen, die eine Duldung haben, regt der Deutsche Verein an, die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt während einer Ausbildung weiter und damit praxisgerechter zu fassen. Auch für die Beschäftigungsduldung sollten die tatbestandlich geforderten Integrationsleistungen so ausgestaltet sein, dass sie auch realistisch erbracht werden können.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-ueber-duldung-bei-ausbildung-und-beschaeftigung-vom-19-dezember-2018/>

Interkulturelle Öffnung: Heranziehung von Sprachmittlung im SGB I regeln

Es ist ein wichtiges Ziel interkultureller Öffnung, den gleichberechtigten Zugang zu Beratungsangeboten sowie zu Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens unabhängig von der Herkunft zu ermöglichen. Hierfür ist die sprachliche Verständigung unerlässlich. Der Deutsche Verein regt an, im SGB I zu regeln, dass Leistungsträger Sprachmittlerinnen bzw. -mittler heranziehen können, soweit Berechtigte nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-weiterentwicklung-und-rechtsvereinfachung-im-sgb-ii/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-foerderung-der-integration-gefluechteter-menschen/>

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus schaffen

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten gem. § 100 Abs. 2 SGB IX keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Für sie ist die Gewährung von Leistungen zur Deckung besonderer Bedarfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG möglich. Das kann auch Leistungen umfassen, die materiell denen der Eingliederungshilfe entsprechen. In der Praxis ist es aber oft schwierig, entsprechende Hilfen zu erhalten. Es kann insbesondere bei Careleavern zu Unsicherheiten und Brüchen im Hilfeverlauf kommen. Um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus wirksam vor Entwicklungsrisiken geschützt werden, empfiehlt der Deutsche Verein, dass ein klar definierter und einheitlicher Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus, geschaffen wird.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-eines-inklusive-kinderschutzes/>

Sprachförderung: Fachliches und sprachliches Lernen miteinander verzahnen

Eine frühe Verzahnung von Fach- und Sprachlernen gilt als effiziente Methode des Sprachlernens und wird schon jetzt auch auf Bundesebene praktiziert. Sie kann insbesondere bei der Berufsausbildung Geflüchteter ein sinnvoller Ansatz sein, um berufliches und sprachliches Lernen zu verbinden und eine Überforderung der Auszubildenden zu vermeiden. Der Deutsche Verein empfiehlt, solche Maßnahmen weiter auszubauen und zu nutzen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-vorbereitung-und-begleitung-der-berufsausbildung-gefluechteter/>

Fachkräfteeinwanderung verantwortungsvoll gestalten

Der Deutsche Verein spricht sich für eine verantwortungsvoll ausgestaltete Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten auch in sozialen Berufen aus. Sie muss inländische Potenziale und Teilhabe aller hier lebenden Menschen am Erwerbsleben ebenso wie integrations- und entwicklungspolitische Aspekte berücksichtigen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist unter anderem die Einwanderung zum Zwecke der Ausbildung erleichtert worden. Der Deutsche Verein regt an, die Einwanderung zum Zweck der Ausbildung durch einen weiteren Ausbau der Ausbildungskooperationen zur Anwerbung künftiger Auszubildender zu stärken. Er regt für den Aufenthalt zu Studienzwecken an, zum Zweck der Rechtsvereinfachung die Befristung der Aufenthaltserlaubnis an die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs anzupassen. Um Fachkräfte zu gewinnen, braucht es attraktive Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Aussicht auf einen unbefristeten Aufenthalt. Dafür könnten Zeiten des Studiums und der Ausbildung voll, statt wie bislang nur zur Hälfte, auf die für die Niederlassungserlaubnis – also den unbefristeten Aufenthalt – angerechnet werden. Außerdem muss internationale Mobilität von Fachkräften mit einer Absicherung der Ansprüche aus den sozialen Sicherungssystemen verbunden sein. Neben bestehenden bilateralen völkerrechtlichen Abkommen zur wechselseitigen Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen sollten Abkommen mit weiteren Staaten geschlossen werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-fuer-ein-fachkraefteeinwanderungsgesetz-vom-19-dezember-2018/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-eines-vierten-gesetzes-zur-entlastung-der-buergerinnen-und-buerger-der-wirtschaft-sowie-der-verwaltung-von-buerokratie/>

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-referentenentwuerven-eines-gesetzes-und-einer-verordnung-zur-weiterentwicklung-der-fachkraefteeinwanderung/>

Wohnen als soziale Frage in den Fokus stellen

Sozialen Wohnungsbau fördern

Der im Sondierungspapier angekündigte Ausbau des sozialen Wohnungsbaus als wesentlicher Bestandteil der Wohnraumversorgung ist ein richtiger Schritt, der zügig umgesetzt werden sollte. Zusätzlich zum Neubau öffentlich geförderten Wohnraums muss geprüft werden, inwieweit bestehende Leerstände ertüchtigt werden können. Wohnungspolitik und Raumpolitik müssen die tiefgreifenden technischen, sozialen und demografischen Entwicklungen sowie Veränderungen

aufnehmen und in praktische Politik transformieren, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Bauliche und soziale Maßnahmen sollten miteinander verzahnt werden. Zur Verbesserung der Fördermöglichkeiten sollten wohnungspolitische Instrumente und Förderprogramme aus unterschiedlichen Ressorts besser aufeinander abgestimmt werden. Es braucht einen ressortübergreifenden Ansatz mit einer stärkeren Vernetzung von Wohnungs- und Sozialwirtschaft, Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege.

Weitere Informationen unter:

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2016/dv-24-14-generationengerechtes-wohnen.pdf

Prävention von Wohnungslosigkeit stärken

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis. Der Verlust der Wohnung – häufigster Grund hierfür sind Mietschulden im Zusammenhang von überfordernden Lebenslagen – führt zu sozialer Ausgrenzung. Dies gilt umso mehr, je angespannter sich die Wohnungsmärkte entwickeln. Der Deutsche Verein tritt deshalb dafür ein, mögliche Hilfen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit durch bundesgesetzliche Regelungen zu stärken. So sollten Jobcenter – wie bereits jetzt Sozialämter – Mietschulden nicht nur als Darlehen, sondern auch als Beihilfe übernehmen können, wenn dadurch ein Mietverhältnis erhalten und Wohnungslosigkeit vermieden werden kann. Ziel ist es, eine Verschärfung von Überschuldungssituationen zu vermeiden. Im Mietrecht sollte eine Neuregelung sicherstellen, dass gekündigte Mietverhältnisse auch bei ordentlicher Kündigung durch eine Begleichung der Mietrückstände erhalten werden können. Dies soll vermeiden, dass sozialrechtliche Ansprüche des Wohnraumerhalts bei doppelten Kündigungen ins Leere laufen. Schließlich sollte die durch das Mietrechtsänderungsgesetz des Jahres 2013 eingeführte Wohnungsräumung per einstweiliger Verfügung bei nicht fristgerechter Erbringung einer Sicherungsleistung wieder zurückgenommen werden. Diese Regelung verstärkt den Zeitdruck für die Sicherung eines Wohnverhältnisses und Rechtswege zum Erhalt von Wohnverhältnisse werden verkürzt. Um die Wohnungsnotfallprävention auf der strukturellen und Einzelfallebene dauerhaft zu stärken, hat sich nach Auffassung des Deutschen Vereins die Einführung von Fachstellen bewährt. Da sich die Finanzierung und Förderung der bereits bestehenden Fachstellen höchst heterogen darstellt, empfiehlt der Deutsche Verein, eine Anschubfinanzierung der kommunalen Fachstellen durch den Bund wohlwollend zu prüfen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-von-massnahmen-zum-wohnraumerhalt-in-den-kommunen/>

Ökologische Transformation sozial abfedern

Klimapolitik und die Reduktionen von Emissionen müssen sozial gestaltet werden. Hierzu müssen insbesondere Menschen und Haushalte mit niedrigen Einkommen sowie in der Grundsicherung und Sozialhilfe in die Lage gesetzt werden, die Kosten des Strukturwandels mitzutragen. Dazu braucht es besondere Anstrengungen, um Energiearmut zu vermeiden und auch diese Haushalte stärker für einen sparsamen und klimaschonenden Umgang mit Energie zu unterstützen:

Der Bedarf an Strom für Haushalte, die Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen, sollte zukünftig auf der Grundlage von Daten über tatsächliche Stromverbräuche und nicht als bloße bundeseinheitliche Pauschale, wie bislang, bemessen werden. Dies vermeidet nicht nur die gegenwärtige Untererfassung der Stromkosten und damit Stromschulden und Stromsperren. Die Leistungsberechtigten können darüber hinaus ihren Stromverbrauch anhand von Vergleichswerten einschätzen. Bei Bedarf können Energieversorger, Verbraucherverbände und die Freie Wohlfahrtspflege zielgerichteter in der Energieberatung unterstützen. Hierzu erforderlich ist eine Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes, dessen Beschlussfassung wieder im Jahr 2026 ansteht.

Wie in der Sozialhilfe bereits geregelt, sollten auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende Jobcenter zukünftig Stromschulden nicht nur als Darlehen, sondern auch als Zuschuss übernehmen können.

Die Ersatz- oder Erstbeschaffung sog. Weißer Ware (also Kühlschranks oder Waschmaschine) bringt Haushalte in der Grundsicherung und Sozialhilfe aufgrund der äußerst restriktiven Anerkennung der Bedarfe leicht in finanzielle Schwierigkeiten. Größere Spielräume sind hier nicht nur sozialpolitisch, sondern auch umweltpolitisch zu erwägen, da neue und energieeffiziente Elektrohaushaltsgeräte erhebliche Einsparpotenziale haben können. Der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 23. Juli 2014 – BvL 10, 12/12, 1 BvR 1691/13, Rdnrn. 120 und 121), dass sich bei akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgütern, wie der Anschaffung eines Kühlschranks oder einer Waschmaschine, nach der vorliegenden Berechnungsweise des Regelbedarfs die Gefahr einer Unterdeckung ergibt, sollte deshalb beim nächsten Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe beachtet werden.

Weitere Informationen unter:

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2019/dv-07-18_bemessung-mehrbedarf-warmwasser-grundsicherung_loesungsperspektiven.pdf

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2019/dv-09-19_stromschulden.pdf

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2016/dv-29-16_regelbedarfe.pdf

Europäische Sozialpolitik engagiert voranbringen

Soziales Europa stärken

Die Bundesregierung sollte die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Europa zu einer Zielsetzung erklären und sich über ihre Rolle im Rat der Europäischen Union dafür einsetzen, dass die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) europaweit konsequent umgesetzt werden. Zur Verwirklichung des europäischen Sozialmodells braucht es weitere Anstrengungen, insbesondere im Bereich der Armutsbekämpfung, der Stärkung sozialer Sicherungssysteme sowie der sozialen Infrastruktur. Die Verabschiedung von verbindlichen Rahmenregelungen zu Mindestsicherungssystemen ist dabei ein wichtiger Schritt in der Armutsbekämpfung. Auch sollte die Bundesregierung die Verabschiedung einer übergeordneten Antidiskriminierungsrichtlinie unterstützen, die europaweit umfassenden Schutz vor allen Diskriminierungsmerkmalen bieten kann. Die Chancengleichheit von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann durch den Abschluss der Überarbeitung der EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004) erhöht werden. Die soziale Infrastruktur kann über gute Rahmenbedingungen zur Förderung der Sozialwirtschaft, insbesondere im Beihilfe- und Vergaberecht, gestärkt werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/europa-sozial-machen-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-wahl-des-europaeischen-parlaments-2024/>

Mehrjährigen Finanzrahmen der EU gestalten

Die Europäische Union sieht sich vielfältigen und enormen Herausforderungen gegenüber. Dies muss sich in einem auskömmlichen und alle Ausgabenfelder adressierenden Mehrjährigen Finanzrahmen widerspiegeln. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass neben neuen Ausgabeprioritäten, die Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts über gut finanzierte Struktur- und Kohäsionsfonds Berücksichtigung findet. Die Kohäsions- und Strukturförderung sollte dabei weiter dem Grundsatz der Subsidiarität und der geteilten Mittelverwaltung folgen sowie Partner in der Planung und Umsetzung umfassend miteinbinden („Partnerschaftsprinzip“). Die Strukturförderung sollte insbesondere in weiter entwickelten Regionen vermehrt für die europäische Zusammenarbeit genutzt und Förderprioritäten für transnationale Leuchtturmprojekte etablieren werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-kohaesions-und-strukturpolitik-im-naechsten-mehrjaehrigen-finanzrahmen-der-eu/>

Sozial-ökologische Transformation gestalten

Die Bundesregierung sollte den Klimasozialfonds und Just Transition Fonds so umsetzen, dass vulnerable Gruppen dadurch spürbar entlastet werden sowie das Partnerschaftsprinzip in diesen Instrumenten verankern. Zudem sollten die europäischen Initiativen für einen sozial-gerechten Übergang gestärkt und ausgebaut werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/europa-sozial-machen-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-wahl-des-europaeischen-parlaments-2024/>

Weitere Stellungnahmen und Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie Informationen zu unserer Arbeit finden Sie auf der Website des Deutschen Vereins unter:

www.deutscher-verein.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend